

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 333. (1) Nr. 2846.

K u n d m a c h u n g.

Zufolge einer Mittheilung des hiesigen k. k. Genesd'armerie-Regiments-Commando wird bekannt gemacht, daß alle jene Capitulanten, welche bereits in ihrem Geburtsorte beurlaubt sind und in der activen Armee 8 Jahre gedient haben, in die Genesd'armerie unter nachstehenden Bedingungen eintreten können: Erstens. Geschlecht der Eintritt vor der Hand als Gemeiner, jedoch genießt jeder Genesd'arme die Auszeichnung eines Corporalen der Armee, daher dessen stufenweise Beförderung von der guten Verwendung und tadellosen Ausführung eines jeden Einzelnen abhängt. Die Grundgebühr besteht in täglichen 25 kr. C. M. an ordinärer Löhnung, den Landes- und Local-Zuschüssen und der Taglöhne-Gebühren; ferner in der ersten vollständigen Bekleidung, nebst eines jährlichen Pauschalgeldes von 40 fl. C. M., welche in die Equipirungsmassa erlegt werden. — Zweitens. Muß jeder in die Genesd'armerie Eintretende im Besitze der österreichischen Staatsbürgerhaft seyn, und das Alter zwischen 24 und 36 Jahren nicht überschritten haben, die aus der Armee übertretenden Individuen können bei vorzüglichen Eigenschaften ausnahmsweise auch mit dem Alter von 40 Jahren aufgenommen werden. — Drittens. Werden nur Individuen des ledigen oder kinderlosen Witwenstande, vom gesunden und rüstigen Körperbaue, mit einem großen Maße von 5 Schuh und 5 Zoll, des Lesens und Schreibens kundig, vom unbescholtenen Rufe und guter Auführung aufgenommen. Die Aufnahme für Leute aus dem ehemaligen Laibacher und Adelsberger Kreise, geschieht hier in der Conscriptions-Kanzlei des Werbbezirks-Regiments Prinz Hohenlohe Nr. 17, für den Neustädter Kreis zu Neustadt selbst, wo sich demnach wegen der Aufnahme in die Genesd'armerie die obgedachten Capitulanten zu melden haben. — Von der k. k. Statthalterei Laibach am 18. Februar 1850.

3. 325. (1) ad Nr. 1037/797 St. Nr. 2509.

K u n d m a c h u n g.

wegen Herstellung der Strecke der k. k. Staats-Eisenbahn am Semmering vom Spieß bis zum Heidensteiner Stat. Nr. 237 bis Stat. Nr. 255. In Folge hohen Ministerialerlasses vom 27. Jänner 1850 Zahl 301B wird die Herstellung der Staats-Eisenbahnstrecke von Spieß bis zum Heidensteiner d. i. von Stat. Nr. 237 bis Stat. Nr. 255 auf der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1. Es sind zu diesem Ende die Kosten dieses Baues annäherungsweise auf 1,211.748 fl. berechnet, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Summe bloß als Grundlage zur Bemessung der Caution zu dienen hat. — Die Arbeiten müssen längstens vier Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes in Angriff genommen und derart fortgesetzt werden, daß die Vollendung der Strecke zuversichtlich mit letzten September 1851 bewerkstelliget ist. — 2. Die Offerte müssen längstens bis 15. März 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Strecke von Spieß bis zum Heidensteiner von Stat. Nr. 337 bis Stat. Nr. 255.“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden. — 3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die

Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, approximativen Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten. — 5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau Summe beizuschließen. — Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-Österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden sein müssen, beigebracht werden. — 6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückgehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerten zurückgestellt werden. Von der k. k. General-Bau-Direction, Wien, am 8 Jänner 1850.

3. 324. (1) ad Nr. 987/754 St. Nr. 2510.

K u n d m a c h u n g.

wegen Herstellung des Unterbaues der Wiener Verbindungs-Staats-Eisenbahn von dem k. k. Hauptzollamte bis zum Bahnhofe der Kaiser-Ferdinand's Nord-Eisenbahn, jedoch ausschließlich der Brücke über den Wien-Donaucanal. — In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 10 October 1849, Zahl 1702JB, wird die Herstellung des Unterbaues der Wien Verbindungsbahn von dem Hauptzollamte bis zum Nordbahnhofe mit Ausnahme der Brücke über den Wien-Donaucanal im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen,

welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben. — 1) Der ganze Bau wird in zwei Bauabschnitten abgetheilt, die durch den Wien-Donaucanal getrennt sind. — Die erste Bauabschnitt beginnt vor dem k. k. Hauptzollamte und endet am rechten Ufer des Wien-Donaucanals. Die Kosten dieses Baues sind annäherungsweise auf 290.223 fl. 12 kr. C. M. berechnet worden. — Die zweite Bauabschnitt fängt am linken Ufer des Donaucanals an, und endet mit der Ausmündung der Verbindungsbahn in die Kaiser Ferdinand's Nord-Eisenbahn auf dem hiesigen Bahnhofe. — Die Kosten dieser Strecke sind annäherungsweise auf 457.789 fl. 5 kr. C. M. berechnet. — Die annäherungsweise berechneten Baukosten beider Strecken belaufen sich demnach auf 748.012 fl. 17 kr. C. M. — Für diese Concurrenz können die Offerte sowohl auf jede einzelne Strecke, für sich, als auch auf beide Strecken zusammen genommen lauten. — Rücksichtlich der einzulegenden Cautionen haben die vorangeführten, näherungsweise berechneten Bau Summen als Grundlage zu dienen. — Die Arbeiten müssen spätestens vier Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes angefangen, und zuverlässig bis Ende Juni 1851 vollendet werden. — 2. die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis Ende Februar 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt, und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Wien Verbindungs-Eisenbahn von dem k. k. Hauptzollamte bis zum Nordbahnhofe mit Ausnahme der Brücke über den Wien-Donaucanal“ versehen, wenn das Offert auf die ganze Strecke sich bezieht, bey der k. k. General-Baudirection in Wien, Wollzeil Nr. 867 eingebracht werden. Sollte sich das Offert jedoch nicht auf die ganze Strecke, sondern nur auf eine der im Eingange sub 1 angeführten Bauabschnitte beziehen, so ist die Aufschrift nach der dort angedeuteten Abgränzung der Bauabschnitte zu verfassen. — 3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der General-Baudirection für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten. — Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bey dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau Summe beizuschließen. Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt

werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Niederösterreichischen oder von einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten frei steht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Baudirection. Wien am 5. Jän. 1850.

3. 307. (1) Nr. 950 ad 839.

Wegen Sicherstellung der für das Gradiscaner, Brooder und Peterwardeiner Gränzregiment, dann das Czaisken Gränzbataillon erforderlichen Eisensorten und Kochgeschirre wird die öffentliche Licitations-Verhandlung für den Gesamtbedarf am 11. März d. J. in dem Generalkommando-Gebäude zu Agram abgehalten werden. — Die Hauptbedingnisse sind:

1. Die Lieferung wird auf drey Jahre, nämlich für das laufende, dann für das Jahr 1851 und 1852 kontrahirt. — 2. Der beyläufige Bedarf in diesen drey Jahren für die genannten Regimenter und das Czaiskenbataillon besteht in: 50 Centner Schließseisen, 6 dto. Radreiseisen, 36 dto. Gittereisen, 21 dto. Sparingeisen, 3 dto. Fahrreiseisen, 6 dto. Rundeisen, 3 dto. Knoppereisen, 4 dto. Blecheisen, 100 Pfd. Stockadorrath, 3 Ctr. 90 Pfd. blecherne Rauchrohren Dfenthürl, 440 Ctr. gußeiserne Defen, 120 Pfd. Reithauen, 100 Pfd. Malterhauen, 150 Pfd. Handhacken, 374 Pfd. Roß- und Waldhacken, 1328 Pfd. Krampen, Rechen, Wegscheerer, Schaufeln, 249 current Schuh Zimmermannshand, 145 dto. Zug- oder Waldfägen, 36 Bund Stemmeisen, 12 St. im Bund, 125 dto. Raspeln und Feilen, bis 10 St. im Bund, 26 dto. Nägelbohrer, à 100 im Bund, 68 St. Bohrer zu 1 Zoll in der Deffnung, 76 Stück Dippelbohrer, 180 dto. Sprungbohrer, 20 dto. große Weißzangen, 32 dto. mittlere Weißzangen, 20 dto. Spfindige Holzhacken, 30 dto. Bandhacken, 42 dto. Breithacken, 56 dto. Zwerchhacken, 80,000 dto. kleine oder Bügelschiffklampfen, 230,000 dto. mittlere Schiffklampfen, 60,000 dto. große Schiffklampfen, 12 dto. Winkelseisen, 1,693,500 dto. verschiedene Nägelsorten, 76,000 dto. Esaisken Nägel verschiedener Gattung, 30 dto. mittlere, 1 1/2 Maß' ältige eiserne Pfannen, 50 dto. kleine 3/4 Maß' ältige eiserne Pfannen, 30 dto. große von 4 1/2 Maß' gußeiserne Töpfe, 30 dto. kleine von 2 1/2 Maß' gußeiserne Töpfe, 50 dto. dreyseitelhältige Casserols vom geschmiedeten Eisen, 10 Pfd. Zugseilpfeilen, 5 Stück kleine eiserne Streichzirkel, 4 dto. feine Drahtsiebe, 6 mittlere Schleifsteine, 150 Tafeln verzinntes Tafelblech, 60 St. Zimmermannsdechsel, 6 Bund Hobeisen verschiedener Größe, 4000 St. verzinnte kleine Nägel für Ruder. — 3. Als Ausrufungspreise wurden die im Jahre 1845 erzielten Kontraktspreise angenommen. — 4. Zu dieser Licitation werden nur jene zugelassen, welche sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ausweisen, daß sie entweder selbst Eisengewerbsinhaber sind, oder solche bedeutendere Eisenhandlungen und überhaupt zur anstandsloser Erfüllung den Contracts-Verbindlichkeiten das erforderliche Vermögen besitzen. Stellvertreter des nicht persönlich erschienenen Licitanten müssen mit einer gerichtlich ausgestellten Vollmacht zur Mitlicitation, dann mit dem erforderlichen

Badium und Caution versehen seyn. — 5. Vor Beginn der Licitation hat jeder Lieferungsunternehmer 700 fl. C. M. als Badium bar zu erlegen, welches dem Richterseher gleich nach beendeter Licitation oder dessen Abtretung zurück erfolgt, dem Ersteher aber in die entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche nach dem letzten börsenmäßigen Kurse jedoch nicht über den Kennwerth angenommen werden, zu erlegenden, in 10% des erstandenen Beköstigungsbetrags bestehende Caution, eingerechnet werden. — 6. Die Uebergabs- und beziehungsweise Uebernahmestationen für die zu liefernden Eisenwaren sind: für das Gradiscaner Regiment, Alt-Gradisca, für das Brooder Regiment oder für die Gränz-Baudirection, Brood, Kupanje und Bukovar, für das Peterwardeiner Regiment, Mitroviz, und für das Czaiskenbataillon, Slankamen. Der Bedarf für jedes einzelne Regiment und das Czaiskenbataillon wird bei der Licitation eröffnet. — 7. Nähere Auskünfte bezüglich dieser Licitations-Verhandlung sind täglich in den Amtsstunden in den ökonomischen Departement des Agramer Landes-Militär-Commando einzuhohlen, und werden am Tage der Licitation mitgetheilt. — 8. Schriftliche Offerte werden unter nachstehenden Bedingungen angenommen: a) muß jedes schriftliche Offert mit der vorgeschriebenen Caution belegt sein, und noch vor Beendigung der mündlichen Licitation einlangen. b) müssen die Offerte versiegelt sein, und darf deren Eröffnung erst nach der beendigten mündlichen Versteigerung erfolgen. c) muß der Dfferent, dessen Offert den billigsten Anboth enthält, bey der Licitation nicht zugegen seyn, denn ist er anwesend, so muß dieselbe mit ihm und den übrigen Licitanten fortgesetzt werden, und d) muß er sich in seinen Anerbiethungsschreiben ausdrücklich erklären, daß er von dem bekannt gegebenen Licitations- und Cautionsbedingungen unter Haftung seines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens keineswegs abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er diese so wie das Protocoll selbst mit unterschrieben hätte. Wenn eines der schriftlichen Offerte einen Anboth enthält, der billiger ist, als der durch die mündliche Licitation erreichte, und der Dfferent nicht persönlich anwesend ist, so wird diesem Offerte der Vorzug gegeben, die Licitation nicht weiter fortgesetzt, sondern mit den Dfferenten auf Grundlage seines Anbothes der Contract abgeschlossen. Schriftliche, den Preis nicht bestimmende Erklärungen, wie z. B. daß Jemand noch um ein, oder mehrere Procent billiger liefern wollte, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestboth, werden eben so wenig berücksichtigt, als nach der geschlossenen mündlichen Verhandlung einlangende schriftliche Offerte. Wenn zwey oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, das ist, Einer für Alle, und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Anlässen als der Bevollmächtigte den Contract in Gesellschaft übernehmender Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrags beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. Nichts desto weniger haften eben wie schon

oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contractanten für die genaue Erfüllung des Contracts in allen seinen Punkten in solidum, und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contractanten zu halten, und im Falle eines Contractsbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern oder an allen Contractanten zu nehmen.

Agram am 35. Jänner 1850.

Croatisch-Slavonisches Landes-Militärcommando.

Burits m. p.,
F. M. L.

3. 326. (1) Nr. 811.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Oberpostamte in Lemberg ist die letzte provisorische Accessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M. gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, dann bei den Post-Inspectoraten in Krakau und Czernowitz die unentgeltliche Practikantenstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, dann des Unterhaltes, der Landes und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 10 März 1850 bei der Lemberger Oberpostverwaltung einzubringen, und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — K. k. krain. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach am 13. Februar 1850.

3. 327. (1) Nr. 775.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Oberpostamte in Laibach ist die Controllorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. C. M. gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der hiesigen Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 28. Februar 1850, bei dieser Oberpostverwaltung einzubringen, und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — K. k. krain. k. k. Oberpostverwaltung Laibach am 13. Februar 1850.

3. 331. (1)

Rundmachung.

Privat-Depeschen werden zu jeder Stunde des Tages und der Nacht auf dem hiesigen Staats-Telegraphen-Bureau (Burg-Gebäude, 2. Stiege im Hofe links, 1. Stock) zur Beförderung durch den Telegraphen angenommen, woselbst der Tarif und die provisorische Bestimmung für die Benutzung des Telegraphen durch das Publikum eingesehen werden können. — Anschläge bezeichnen den Weg zu dem Bureau. — Von der k. k. Staats-telegraphen-Direction. Laibach am 19. Febr. 1850.

3. 318. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Feistritz wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des Herrn Blas Lomschich von Feistritz, in die executive Feilbietung, der im Grundbuche der Vicariatsgült Pögrajze sub Urb. Nr. 5 vorkommenden dem Herrn Johann Perwein gehörigen, sub Cons. Nr. 18, in Terpschane liegenden gerichtlich auf 350 fl. geschätzten Hausrealität gewilliget, und hiezu die Tagessachen auf den 31. December 1849, 30. Jänner und 28. Februar 1850, jedesmal Früh 9 Uhr mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben würde. Der Grundbuchsvertrags das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden. K. k. Bezirksgericht Feistritz am 17. October 1849. Nr. 338.

Nachdem sich kein Kauflustiger bei der zweiten Feilbietung gemeldet hat, so wird zur dritten Schritt.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 31. Jänner 1850.